

Informationen für Berufsanfänger

Das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe

Beamten am Anfang ihrer Laufbahn sind die Erstattungsgrundlagen der Beihilfe nicht immer bekannt. Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken zwischen Beihilfe und den restkostendeckenden privaten Krankenversicherungen. In Unkenntnis dieser Zusammenhänge wird immer wieder der rechtzeitige Abschluss einer entsprechenden privaten Krankenversicherung versäumt.

Das folgende Informationsschreiben soll Berufsanfängern einen ersten Einblick in das eigenständige Krankenfürsorgesystem der Beihilfe ermöglichen. Es stellt damit auch eine Basis für eine eigenverantwortliche Absicherung der nicht durch Beihilfeleistungen gedeckten Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen und sonstigen Fällen dar.

Übersicht

- [Anspruch auf Beihilfe](#)
 - [Pflegeversicherung](#)
 - [Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung](#)
 - [Bisherige Krankenversicherungen](#)
 - [Leistungsumfang der Beihilfe \(Bemessungssatz\)](#)
 - [Versicherungsbeginn](#)
 - [Private Krankenversicherung](#)
 - [Beantragung der Beihilfe](#)
 - [Gesetzliche Krankenversicherung](#)
 - [Weitergehende Informationen](#)
-

■ Anspruch auf Beihilfe

Mit der Ernennung zum Beamten besteht Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen und sonstigen Fällen nach der in Bayern geltenden Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 96 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).

Für Polizeibeamte, die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, gelten besondere Regelungen!

■ Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt.

■ Leistungsumfang der Beihilfe (Bemessungssatz)

Mit der Beihilfe übernimmt der Dienstherr **einen Teil** der Krankheitskosten unmittelbar.

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der **beihilfefähigen** Aufwendungen (Bemessungssatz) in der Regel wie folgt:

- 50 v.H.
aktive Beamte u. Richter
- 70 v.H.
 - aktive Beamte u. Richter mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern;
 - berücksichtigungsfähige Ehegatten
- 80 v.H.
berücksichtigungsfähige Kinder
- 100 v.H.
freiw. Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen nach Anrechnung von Kassenleistungen (Differenzkostenbeihilfe).

Für die durch die Beihilfe nicht gedeckten Aufwendungen hat der Beamte eine entsprechende Eigenvorsorge zu treffen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Dies geschieht z.B. durch den Abschluss einer entsprechenden privaten **Krankenversicherung**.

■ Private Krankenversicherung

Die **privaten Krankenversicherungen** bieten spezielle beihilfekonforme Tarife zur Restkostenabsicherung an. Die Höhe der Beiträge ist u.a. abhängig vom Eintrittsalter, der Größe der Familie und damit der Zahl der zu versichernden Personen, nicht jedoch vom Einkommen.

Der Abschluss eines **nicht beihilfekonformen** Tarifes (sog. Überversicherung) führt in der Regel zu **Kürzungen** der Beihilfe, da diese zusammen mit der aus demselben Anlass gewährten Versicherungsleistung die Aufwendungen nicht übersteigen darf (Beihilfebegrenzung). Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Pflegetagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt.

Die entstehenden Aufwendungen sind vom Beamten im Rahmen der Kostenerstattung bei der Beihilfe und der Krankenversicherung geltend zu machen.

Die Wahl des Krankenversicherungsunternehmens bleibt dem Beamten überlassen. Es sollten jedoch **Leistungen und Beiträge von verschiedenen Unternehmen geprüft** werden.

Für **Beamtenanfänger** und deren Familienangehörige mit Anspruch auf Beihilfe ist die PKV zu erleichterten Bedingungen geöffnet.

Beamtenanfänger sind Personen, die z.B.

- Beamte auf Probe,
- Beamte auf Zeit,
- Beamte auf Lebenszeit

werden, nachdem sie bisher als Angestellte, Arbeiter, Freiberufler, Selbständige oder überhaupt nicht erwerbstätig oder nachdem sie als Beamte auf Widerruf in der Ausbildung waren.

Als Beamtenanfänger gelten nicht Beamte auf Widerruf, die sich noch in der Ausbildung befinden. Für diesen Personenkreis bieten die Unternehmen der PKV vielfach besondere Anwärtertarife an.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an ein Unternehmen der PKV.

■ Gesetzliche Krankenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, **freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) zu bleiben.

Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung ist die gesetzliche Krankenversicherung eine Vollversicherung, die grundsätzlich alle entstehenden Kosten deckt. Sie ist damit nicht beihilfekonform. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen.

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährt bei Behandlung mit Krankenschein bzw. Krankencard Sach- und Dienstleistungen. Zusätzliche Beihilfeleistungen für diese Aufwendungen sind nicht möglich. Soweit jedoch aus dem vorrangig in Anspruch zu nehmenden System keine Leistungen bzw. nur Zuschüsse zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Kosten gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe. Dies betrifft Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und Wahlleistungen im Krankenhaus Art. 96 Abs. 2 Sätze 3 - 5 BayBG.

Eine alternative Gewährung eines Beitragszuschusses ist nicht möglich.

■ Pflegeversicherung

Mit Abschluss einer Krankenversicherung wird gleichzeitig die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegeversicherung begründet.

■ Bisherige Krankenversicherungen

Private Krankenversicherung

Eine bereits bestehende private Versicherung ist ggf. auf einen beihilfekonformen Tarif umzustellen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist eine bisher bestehende Pflichtmitgliedschaft erloschen. Eine Weiterversicherung als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur innerhalb von 3 Monaten möglich.

■ Versicherungsbeginn

Es wird empfohlen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich die Aufnahme in eine entsprechende Krankenversicherung zu veranlassen, um finanzielle Nachteile (z.B. Ausschluss von Vorerkrankungen, Risikozuschläge), oder Kostenlücken (fehlende Versicherung) zu vermeiden.

■ Beantragung der Beihilfe

Beihilfen sind mit einem speziellen Antragsformblatt unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege bei der zuständigen Beihilfestelle zu beantragen.

Der Beihilfeantrag ist im Behördennetz bzw. Internet unter folgender Adresse abrufbar:

Behördennetz: www.lff.bybn.de/formularcenter/beihilfe

Internet: www.lff.bayern.de/formularcenter/beihilfe

■ Weitergehende Informationen

Dieses Informationsblatt kann verständlicherweise nur einen sehr begrenzten Überblick über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe geben.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Beihilfestelle.

Art. 96 BayBG sowie die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) ist im Behördennetz bzw. Internet unter folgender Adresse abrufbar:

Behördennetz: www.lff.bybn.de/nebenleistungen/beihilfe

Internet: www.lff.bayern.de/nebenleistungen/beihilfe